

327 O 202/21

Verfügung

In der Sache
Wendt, A../. [REDACTED], B.

I. Hinweis gemäß § 139 ZPO:

Die Beklagte wird darauf hingewiesen, dass die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche aus den §§ 8 Abs. 1, 13 Abs. 3 UWG i. V. m. den §§ 3, 4 Nr. 2 UWG begründet sein dürften.

Zwischen den Parteien besteht nach Aktenlage ein Wettbewerbsverhältnis auf den Gebieten des Vertriebs von Haarpflegeprodukten und der Schulung/Fortbildung von Friseuren und bei der streitgegenständlichen Äußerung handelt es sich ohne Weiteres um eine Behauptung über den Kläger, die geeignet ist, dessen Betrieb und Kredit zu schädigen. Die Beweislast dafür, dass die streitgegenständliche Äußerung wahr ist, trägt daher gemäß § 4 Nr. 2 UWG die Beklagte; Beweisangebote dafür, dass der Kläger „mit seinem salon pleite gegangen“ wäre, hat die Beklagte indes bislang nicht unterbreitet. Da es sich bei der Äußerung bis zur - nach dem Klägervortrag erst am 09.06.2021 erfolgten - Löschung des streitgegenständlichen Facebook-Posts um ein Dauerdelikt gehandelt hat und die Rechtshängigkeit der Klage mit deren Zustellung an die Beklagte am 28.07.2021 eingetreten ist, greift auch die Verjährungseinrede der Beklagten nicht. Schließlich ist die Wiederholungsgefahr nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung mit dem bloßen Löschen des Facebook-Posts nicht entfallen, sondern wäre hierzu die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung erforderlich gewesen. Der von der Klägerseite für die Kosten der gemäß § 13 Abs. 1 UWG erfolgten vorgerichtlichen Abmahnung der Beklagten angesetzte Gegenstandswert erscheint nicht übersetzt.

II. Stellungnahmefrist:

Mag die Beklagte vor diesem Hintergrund und aus prozesswirtschaftlichen Gründen - zur Vermeidung weiteren Zeit- und Kostenaufwands - ein Anerkenntnis der mit der Klage geltend gemachten Ansprüche erwägen. Insoweit wird um eine Rückäußerung durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht **binnen zwei Wochen (Eingang bei Gericht)** gebeten.

Beide Parteien werden gebeten, **binnen gleicher Frist** mitzuteilen, ob erforderlichenfalls einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO zugestimmt wird.

Führer
Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 27.09.2021

Schmans, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle